

Das  
**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**  
von Elsaß-Lothringen.

Von  
Dr. jur. **Ernst Bruck.**

**Erster Band: Gr. 8°. X, 396 S. 1908.**

In solidem Leinenband *M* 12.—.

Inhalt: Die Entstehungsgeschichte des Reichslandes. Die rechtliche Natur des Reichslandes. Die Verfassung und das rechtliche Verhältnis des Reichslandes zu dem Deutschen Reich und dem Ausland. Gebiet und Staatsangehörige. Die Organisation des Reichslandes. Die Gesetzgebung des Reichslandes. Die Kommunalverbände.

**Zweiter Band: Gr. 8°. VIII, 287 S. 1909.**

In solidem Leinenband *M* 9.—.

Inhalt: Das Finanzwesen des Landes. Das Polizeirecht. Die öffentliche Gesundheitspflege. Das Unterrichtswesen.

**Dritter Band: Gr. 8°. VII, 316 S. 1910.**

In solidem Leinenband *M* 10.—.

Inhalt: Das wirtschaftliche Leben. Armenrecht. Kirchenrecht. Rechtspflege. Berichtigungen und Ergänzungen zu den drei Bänden. Sachregister zu den drei Bänden.



Das  
Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
von  
Elsaß-Lothringen.

Von  
Dr. jur. Ernst Brud.

---

Dritter Band.

---

Strasbourg.  
Verlag von Karl J. Trübner.  
1910.

Alle Rechte für das ganze Werk vorbehalten.

Druck von M. Dumont Schauberg, Straßburg.

# Inhaltsverzeichnis.

## Zwölftes Kapitel.

### Das wirtschaftliche Leben.

#### Erster Abschnitt: Urproduktionen.

	Seite
§ 114. Überblick . . . . .	1
§ 115. Viehzucht . . . . .	1
§ 116. Fischerei . . . . .	11
§ 117. Jagd- und Vogelschutz . . . . .	18
§ 118. Landwirtschaft . . . . .	30
§ 119. Forstwirtschaft . . . . .	44
§ 120. Bergbau . . . . .	54

#### Zweiter Abschnitt: Handel, Gewerbe und Kunst.

§ 121. Handel, Gewerbe und Kunst . . . . .	65
--	----

#### Dritter Abschnitt: Das Kreditwesen.

§ 122. Überblick . . . . .	83
§ 123. Immobilienkredit . . . . .	84
§ 124. Leihhäuser . . . . .	86
§ 125. Spar- und Vorschußkassen . . . . .	90

#### Vierter Abschnitt: Das Versicherungswesen.

§ 126. Überblick. Die privaten Versicherungsunternehmungen . . . . .	107
§ 127. Die Feuerversicherung . . . . .	111
§ 128. Die Arbeiterversicherung . . . . .	112

#### Fünfter Abschnitt: Öffentlicher Verkehr.

§ 129. Öffentliche Wege . . . . .	132
§ 130. Die Wasserstraßen . . . . .	144
§ 131. Eisenbahnen . . . . .	159

## Dreizehntes Kapitel.

### Armenrecht.

§ 132. Grundbegriffe . . . . .	163
--------------------------------	-----

#### Erster Abschnitt: Die präventive Armenpflege.

§ 133. Hilfskassen . . . . .	168
------------------------------	-----

#### Zweiter Abschnitt: Die reparierende Armenpflege.

§ 134. Organisation der Armenpflege . . . . .	176
§ 135. Unterstützungswohnsitz . . . . .	181

#### I. Die Ausübung der Armenpflege im allgemeinen.

§ 136. Die Ausübung der Armenpflege im allgemeinen . . . . .	187
--	-----

II. Besondere Gebiete der Armenpflege.	
1. Offene Armenpflege.	
§ 137.	Armenräte . . . . . 191
2. Geschlossene Armenpflege.	
§ 138.	Geschlossene Armenpflege der Ortsarmenverbände . . . . . 197
§ 139.	Geschlossene Armenpflege der Landarmenverbände . . . . . 202
3. Kinderfürsorge.	
§ 140.	Waisenfürsorge . . . . . 214
§ 141.	Zwangserziehung . . . . . 223
4. Armenfürsorge für Ausländer.	
§ 142.	Interkommunales Armenfürsorgerecht . . . . . 227
§ 143.	Interterritoriales Armenfürsorgerecht . . . . . 229
§ 144.	Internationales Armenfürsorgerecht . . . . . 233
III. Streitverfahren.	
§ 145.	Streitverfahren . . . . . 236

#### Vierzehntes Kapitel.

##### Kirchenrecht.

§ 146.	Die religiöse Freiheit. Überblick . . . . . 239
§ 147.	Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften. . . . . 242
Der recours comme d'abus.	
§ 148.	Der protestantische Kultus . . . . . 248
§ 149.	Der katholische Kultus . . . . . 255
§ 150.	Der jüdische Kultus. . . . . 262
§ 151.	Religiöse Genossenschaften . . . . . 266

#### Fünfzehntes Kapitel.

##### Rechtspflege.

§ 152.	Überblick. Der Grundsatz von der Trennung der Gewalten . . . 270
§ 153.	Die ordentlichen Landesgerichte . . . . . 274
§ 154.	Die Staatsanwaltschaft . . . . . 281
§ 155.	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . . 284

---

<b>Berichtigungen und Ergänzungen zu den drei Bänden . . . . .</b>	<b>290</b>
<b>Sachregister zu den drei Bänden . . . . .</b>	<b>304</b>

---

## Abfürzungen.

- Laband = Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen und Leipzig 1901. (Vierte Auflage).
- Leoni = Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Erster Teil. Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen. Freiburg 1892.
- Leoni-Mandel = Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. Freiburg und Leipzig 1895.
- 

- Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
- Sammlung = Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. betreffend die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.
- Zeitschrift = Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
- 

- N. Bl. = Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen; ohne Zusatz „Hauptblatt“.

Die Entscheidungen des Kaiserlichen Rates sind unter fortlaufender Numerierung abgedruckt in den Beilagen zu dem Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

Die aus französischer Zeit stammenden Gesetze sind zitiert nach der Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Herausgegeben auf Anregung von v. Müller Bd. II. Straßburg 1881.

---



## Zwölftes Kapitel.

### Das wirtschaftliche Leben.

#### Erster Abschnitt:

#### Urproduktionen.

##### § 114. Überblick.

Unter Urproduktionen werden die Tätigkeiten, die sich mit der Gewinnung und Aneignung der von der Natur unmittelbar hervorbrachten Güter befassen, verstanden.<sup>1)</sup> In diesem Sinne gehören hierher die Viehzucht, die Fischerei und Jagd, welche sich mit der Zucht und Gewinnung der Tiere beschäftigen, die Land- und Forstwirtschaft, welche die Sorge und Züchtung der Pflanzen zum Gegenstande haben, und endlich der Bergbau, der sich mit der Gewinnung bestimmter Mineralien befaßt.

##### § 115. Viehzucht.\*)

Die Vorschriften, die sich auf die Viehzucht beziehen, haben ihre Förderung und ihren Schutz zum Gegenstande.

1. Der Förderung der Viehzucht dienen in erster Linie Maßnahmen, die die Güte des Viehbestandes heben wollen.

Kein Gemeindezuchtstier<sup>2)</sup> darf zur Bedeckung benützt werden, der nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt untersucht und als

---

<sup>1)</sup> Georg Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I S. 332.

<sup>\*)</sup> Literatur: Löning, Deutsches V. R. S. 406 ff.; Georg Meyer, Deutsches V. R. S. 336 ff.; Leon-Mandel S. 238 ff.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 9. April 1878 (G. Bl. S. 41).

zur Zucht tauglich anerkannt ist; derselben Beschränkung ist die Verwendung von Zuchttieren, die von Privatpersonen gehalten werden, unterworfen, wenn die Zuchttiere gegen Bezahlung oder unentgeltlich zur Bedeckung fremden Viehes zugelassen werden. Das vom Schauamt erteilte Anerkenntnis (Rörschein) ist nur eine bestimmt bezeichnete Zeitdauer<sup>1)</sup> gültig. Der Rörschein kann vor Ablauf dieser Frist zurückgezogen werden, wenn der Stier nicht mehr tauglich zur Zucht ist. Zur Vornahme der Untersuchung wird für jeden Kreis ein Kreis Schauamt, für jeden Bezirk ein Bezirks Schauamt gebildet.<sup>2)</sup> Von den drei Mitgliedern jedes Kreis Schauamtes werden zwei Mitglieder und die erforderlichen Stellvertreter in einer Generalversammlung des landwirtschaftlichen Kreisvereins aus den sachverständigen Landwirten des Kreises auf die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt, das dritte Mitglied ist von Amts wegen der Kreis tierarzt oder dessen vom Ministerium bestellter Stellvertreter. Das Bezirks Schauamt soll aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt werden, bestehen. Das Kreis Schauamt tritt jährlich einmal zur Vornahme der ordentlichen Untersuchung der Zuchttiere zusammen.<sup>3)</sup> Gegen die Entscheidung des Kreis Schauamtes steht dem Besitzer des Stieres, sowie den übrigen beteiligten Viehbesitzern Beschwerde an das Bezirks Schauamt offen, das endgültig entscheidet.<sup>4)</sup> Die Kosten der Schauämter trägt die Landeskasse; jedoch ist für eine außerordentliche Untersuchung eine besondere Gebühr zu entrichten.<sup>5)</sup>

Jede Gemeindeverwaltung muß die Zuchtstierhaltung<sup>6)</sup> in der Gemeinde regeln. Die Regelung kann auf dreierlei Weise erfolgen. Entweder dadurch, daß sie die Zuchttiere von einem oder mehreren Stier-

<sup>1)</sup> Die näheren Anordnungen über die Gültigkeitsdauer des Rörscheines enthält die Verordnung vom 29. November 1897 § 7.

<sup>2)</sup> Kaiserl. Verordnung vom 29. November 1897 (G. Bl. S. 89). Ausführungsbestimmungen in der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1897 (M. Bl. 1898 S. 3); ergänzt durch Verordnung vom 18. Juli 1905 (M. Bl. S. 279). — Die Bezirks Schauämter sind tatsächlich nicht eingerichtet worden.

<sup>3)</sup> Die näheren Anordnungen über die Untersuchungsreise trifft der Kreisdirektor. Über außerordentliche Untersuchungen § 3 Abs. 2 und 3.

<sup>4)</sup> Über die Beschwerdefrist § 4.

<sup>5)</sup> Über die Entschädigung der Mitglieder der Schauämter und des Kreis tierarztes § 9 a. a. D. Min. Verordnung vom 18. Juli 1905 (M. Bl. S. 279).

<sup>6)</sup> Gesetz vom 9. Juli 1900 (G. Bl. S. 137). Ausführungsbestimmungen vom 6. März 1901 (M. Bl. S. 90). — Stang, Die Haltung der Zuchttiere in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1903.

halter beschaffen oder unterhalten läßt; oder daß die Gemeinde die Zuchtstiere beschafft und sie von einem oder mehreren Stierhaltern unterhalten werden, oder endlich daß die Gemeinde die Zuchtstiere beschafft und in eigener Verwaltung unterhält. In einzelnen Gemeinden kann das Ministerium auf Antrag des Gemeinderates, und in räumlich abgesonderten Teilen einer Gemeinde der Gemeinderat, eine andere Form der Einrichtung der Zuchtstierhaltung, insbesondere die genossenschaftliche oder private, zulassen. Die Zahl der Zuchtstiere ist so zu bemessen, daß in der Regel auf je achtzig Stück sprungfähigen Rindviehs ein Zuchtstier gehalten wird. Als sprungfähig gelten alle Kühe und über ein Jahr alte Kalbinnen; der Besitzstand am 1. April eines jeden Jahres ist maßgebend. Die durch die Zuchtstierhaltung entstehenden Kosten sind Pflichtausgaben der Gemeinde; jedoch kann der Gemeinderat zur ganzen oder teilweisen Bestreitung dieser Kosten die Erhebung von Umlagen von den Besitzern von Kühen und sprungfähigen Kalbinnen nach dem jeweiligen Besitzstande vom 1. April eines jeden Jahres, sowie die Erhebung von Sprunggeld für die Benutzung der Zuchtstiere anordnen.<sup>1)</sup> Benachbarte Gemeinden können die Einrichtung einer gemeinsamen Zuchtstierhaltung für die betreffenden Gemeinden oder Teile derselben beschließen und eine Syndikatskommission (Vd. I S. 305) zu ihrer Verwaltung einsetzen. Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz die Gemeindeaufsichtsbehörde, in zweiter Instanz der Bezirksrat.

Ebenso ist auch bei den Hengsten<sup>2)</sup> durch Schauämter festzustellen, ob sie zuchttauglich sind. Für jeden Bezirk ist ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schauamt eingerichtet. Mitglieder sind der Gestütsdirektor (Landstallmeister), der Landestierarzt und drei Mitglieder, von denen eins die Bezirkstage, eins der Pferdezuchtverein von Elsaß-Lothringen, eins der Landesverband der landwirtschaftlichen Kreisvereine auf drei Jahre wählt. Das Schauamt tritt mindestens einmal jährlich an dem von dem Gestütsdirektor bestimmten Tage und Orte zusammen. Die Kosten der Schauämter trägt die Landeskasse; jedoch sind für außerordentliche Untersuchungen besondere Gebühren zu zahlen. Der Kürschein hat in der Regel einjährige Gültigkeit; aus besonderen Gründen kann seine Gültigkeit auf kürzere Zeit beschränkt werden. Hengste unter drei Jahren sind als sprungfähig nicht anzuerkennen.

<sup>1)</sup> Bei der Festsetzung der Zahl der Zuchtstiere und der Erhebung der Umlagen kommen die im § 5 a. a. D. aufgeführten Viehbestände nicht in Betracht.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 5. April 1880 (G. Bl. S. 69). Verordnung vom 3. Mai 1880 (G. Bl. S. 117). — Über die Unterfugung und Beschränkung des Umherziehens mit Zuchthengsten zur Bedeckung von Stuten § 56 b Gewerbeordnung.

Um die Pferdezucht zu heben, wird aus Landesmitteln das Landesgestüt in Straßburg erhalten, das unter Aufsicht des Ministeriums von einem Gestütsdirektor geleitet wird. Die Hengste werden im ganzen Lande auf Stationen zu bestimmten Zeiten verteilt. Außerdem werden staatliche Zuschüsse zum Ankauf und zur Aufzucht von Zuchtmaterial, zur Prämiiierung von Zuchtstuten, jungen Pferden und Zuchthengsten,<sup>1)</sup> zur Abhaltung von Pferderennen, zur Einrichtung von Musterstallungen usw. gewährt.

Das Hufbeschlaggewerbe darf selbständig oder als Stellvertreter nur derjenige betreiben, der durch Bestehen einer Prüfung vor einer für jeden Bezirk eingesetzten Prüfungskommission für den Hufbeschlag den Nachweis seiner Befähigung erbracht hat.<sup>2)</sup> In Straßburg,<sup>3)</sup> Mühlhausen<sup>4)</sup> und Metz<sup>5)</sup> bestehen besondere Hufbeschlagsschulen.

In diesem Zusammenhange ist endlich auch auf die Weiderechte hinzuweisen.<sup>6)</sup> Der Code rural vom 6. Oktober 1791 (Titel I Abschnitt 4) unterscheidet zwischen Koppelweide (parcours) und Stoppelweide (vaine pâture).<sup>7)</sup> Unter Koppelweide versteht man das den Angehörigen mehrerer Gemeinden oder Ortschaften zustehende Recht, das Vieh wechselseitig auf den verschiedenen Gemeindegemarkungen weiden zu lassen. Die Stoppelweide ist die Befugnis, innerhalb des Gemeindebannes das Vieh auch auf fremden Grundstücken weiden zu dürfen. Die Weiderechte müssen auf einem besonderen Titel beruhen oder durch Gesetz oder einen unwordenflichen Ortsgebrauch anerkannt sein; im übrigen gelten sie als abgeschafft.<sup>8)</sup> Berechtig zu ihrer Ausübung ist der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter eines den Weiderechten unterworfenen Grundstücks, auch wenn er in der Gemeinde nicht wohnhaft ist.<sup>9)</sup> Die Ausübung der Weiderechte ist ausgeschlossen auf künstlichen

<sup>1)</sup> Über die Prämiiierung von Zuchthengsten Min. Verordnung vom 19. August 1899 (A. Bl. S. 99).

<sup>2)</sup> Gesetz vom 5. Mai 1890 (G. Bl. S. 35). Min. Verordnung vom 4. August 1890 (A. Bl. S. 217), vom 16. Mai 1900 (A. Bl. S. 159).

<sup>3)</sup> Statut vom 4. August 1890 (A. Bl. S. 219); vom 20. Januar 1896 (A. Bl. S. 22).

<sup>4)</sup> Statut vom 18. November 1903 (A. Bl. S. 179).

<sup>5)</sup> Statut vom 19. November 1896 (A. Bl. S. 259).

<sup>6)</sup> Risch, Landesprivatrecht S. 714 ff. Rürck, Sachenrecht § 38.

<sup>7)</sup> Die Weiderechte werden im Code rural (a. a. O. Art. 2) irrtümlich als wechselseitige Grunddienstbarkeiten bezeichnet; richtiger ist es, sie als genossenschaftliche Nutzungsrechte aufzufassen. So Risch S. 715; Leont-Mandel S. 243.

<sup>8)</sup> Artikel 2 und 3 Abschnitt 4 Code rural.

<sup>9)</sup> Art. 14 ff. a. a. O.

Wiesen<sup>1)</sup>, auf besäten oder mit irgend einem Erzeugnis bepflanzen Grundstücken vor der Ernte, auf Wiesen vor Einerntung des ersten Grasschnittes, auf eingefriedigten Grundstücken.<sup>2)</sup> Weitergehende Einschränkungen und anderweitige Regelungen der Weidrechte kann der Bezirkspräsident nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages vorschreiben.<sup>3)</sup> Die Zahl des Viehes wird nach Verhältnis der Ausdehnung der Ländereien des Besitzers berechnet ohne Rücksicht darauf, ob die Weidrechte durch eine gemeinschaftliche Herde ausgeübt werden oder ob das Vieh in einer besonderen Herde gehütet wird.<sup>4)</sup> Haushaltungsvorstände, die keine den Weidrechten unterliegende Grundstücke besitzen, dürfen bis zu sechs Stück Wollvieh und eine Kuh mit Kälbern weiden lassen.<sup>5)</sup> Im übrigen wird die Ausübung der Rechte, insoweit keine Gebräuche und Gewohnheiten bestehen, von dem Gemeinderat geregelt.<sup>6)</sup> Durch Einfriedigung der Grundstücke vermindern sich die Rechte nach dem Umfange der ihnen entzogenen Bodenfläche.<sup>7)</sup>

## 2. Der Schutz gegen Viehseuchen.

Die Viehseuchen schließen nicht nur eine große Gefahr für das Vieh in sich, sondern die Übertragung des Krankheitsstoffes auf die Menschen kann auch für sie verhängnisvoll werden. Daher haben alle Maßnahmen, die gegen Krankheiten der Tiere ergriffen werden, einen doppelten Charakter: sie wollen die Viehzucht fördern, dienen dabei aber auch der Gesundheitspflege.

Zuerst hat sich die Gesetzgebung mit der Rinderpest befaßt.<sup>8)</sup> Die Ausführung der notwendig werdenden Maßregeln ist den Landesbehörden übertragen, jedoch hat der Reichskanzler die allgemeine Aufsicht auszuüben, erforderlichenfalls selbständige Anordnungen zu treffen oder einen Reichskommissar zu ernennen, der die Landesbehörden unmittelbar

<sup>1)</sup> Nach § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (G. Bl. S. 12) sind unter künstlichen Wiesen alle mit Berieselungs- und Drainageanlagen versehene Grundstücke zu verstehen.

<sup>2)</sup> Art. 4—7, 9, 10 a. a. D.      <sup>3)</sup> Feldpolizeistrafgesetz § 49.

<sup>4)</sup> Art. 12 a. a. D. Zeitschrift Bd. 16 S. 180.

<sup>5)</sup> Art. 13, 14 a. a. D.

<sup>6)</sup> Gemeindeordnung § 56 Ziffer 12 und § 80 Ziffer 1.

<sup>7)</sup> Art. 16 a. a. D.

<sup>8)</sup> Reichsgesetz betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105) eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (G. Bl. S. 403). Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (R. G. Bl. S. 163) betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Ausführungsvorschriften enthält die „revidierte Instruktion“ vom 9. Juni 1873 in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1873 (G. Bl. S. 170). Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 betreffend Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R. G. Bl. S. 95).

mit Anweisungen zu versehen hat. Ergreift die Rinderpest mehrere Bundesstaaten, so hat der Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit zu sorgen.<sup>1)</sup> Um möglichst zeitig Maßnahmen gegen die Pest ergreifen zu können, ist jedem, der zuverlässige Kunde davon bekommt, daß Vieh an der Pest erkrankt oder gefallen ist oder daß nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, zur Pflicht gemacht, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige hat abgesehen von der Strafe den Verlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge.<sup>2)</sup> Die Maßregeln, die nunmehr beobachtet werden, sollen die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche verhüten und ihre Unterdrückung im Inlande herbeiführen. Sie bestehen vor allem in der Beschränkung und dem Verbot der Einfuhr,<sup>3)</sup> des Transports und des Handels in bezug auf lebendes oder totes Rindvieh, Schafe, Ziegen, Häute, Haare oder sonstige tierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Raufutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräte, in Absperrung von Gehöften, Ortsteilen, Orten, Bezirken, wenn nötig mit militärischer Hilfe,<sup>4)</sup> in Tötung selbst gesunder Tiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, in Desinfizierung von Gegenständen und Personen und in Enteignung von Grund und Boden zum Verscharren der Tiere und von giftfangenden Sachen.<sup>5)</sup> Von den ergriffenen Maßregeln ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen; er ist auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntnis zu erhalten.<sup>6)</sup> Für die getöteten Tiere, vernichteten Sachen, enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird Entschädigung aus Reichsmitteln gewährt; ausgenommen ist Vieh, das innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Seuche fällt.<sup>7)</sup>

Weitergehend ist das Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung

<sup>1)</sup> Rinderpestgesetz § 12.

<sup>2)</sup> Ebenda § 4.

<sup>3)</sup> Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht. Ebenda § 10. — Min. Verordnung vom 18. März 1907 (A. Bl. S. 70) betreffend Einfuhrverbot aus den Hinterländern von Österreich-Ungarn.

<sup>4)</sup> Über die Kostenerstattung § 14 und Bef. des Reichskanzlers vom 17. Juni 1891 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 149).

<sup>5)</sup> Ebenda § 2.

<sup>6)</sup> Ebenda § 11.

<sup>7)</sup> Ebenda § 3 und Verordnung des Ministeriums vom 27. Oktober 1879 (Gemeinde-Zeitung S. 381).

von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.<sup>1)</sup> Auch nach ihm ist die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens den Landesregierungen und deren Organen überlassen; jedoch bleiben für Pferde und Probianttiere, die der Militärverwaltung gehören, die Militärbehörden, und für die Pferde des Landesgestüts der Gestützdirektor zuständig. Der Reichskanzler übt die allgemeine Aufsicht aus; nur wenn die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auftritt, hat er die erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen und für einheitliches Vorgehen der verschiedenen Bundesstaaten zu sorgen.<sup>2)</sup> Objekt der Maßnahmen sind an Seuchen erkrankte Tiere, der Seuche verdächtige Tiere (Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen) und der Ansteckung verdächtige Tiere (Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben).<sup>3)</sup>

Die Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande wird abgewehrt durch Einfuhrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Viehrevisionen im Grenzbezirke.<sup>4)</sup> Zu allen drei Maßnahmen ist das Ministerium zuständig.<sup>5)</sup> An übertragbaren Seuchen erkrankte Tiere dürfen niemals eingeführt werden.<sup>6)</sup>

Zur Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande ist eine Anzeigepflicht für Milzbrand, Tollwut, Rog, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche und Bläschenausschlag, Räude der Pferde, Esel und Schafe eingeführt; vorübergehende

<sup>1)</sup> In der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 409). — Landesausführungsgesetz vom 27. März 1881 (G.Bl. S. 67). Vollzugsverordnung des Ministeriums vom 28. März 1881 (G.Bl. S. 70). — Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R.G.Bl. 1906 S. 287).

<sup>2)</sup> §§ 2—4 Viehseuchengesetz; Verordnung vom 28. März 1881 § 2.

<sup>3)</sup> § 1 Viehseuchengesetz.

<sup>4)</sup> §§ 7, 8 Viehseuchengesetz.

<sup>5)</sup> Verordnung vom 28. März 1881 § 3. Min. Verordnung vom 26. Mai 1899 (A.Bl. S. 79), vom 19. September 1908 (A.Bl. S. 267), vom 13. März 1907 (A.Bl. S. 63) betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrolle der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren. Über die veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze vgl. die bei v. Desterley S. 17 Ziffer 35 angeführten Verordnungen. Verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien (Verordnung vom 21. Mai 1906. A.Bl. S. 88), die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland (Verordnung vom 15. Juni 1906 A.Bl. S. 109).

<sup>6)</sup> § 6 Viehseuchengesetz.

Anzeigespflicht kann der Reichskanzler auch für andere Seuchen anordnen.<sup>1)</sup> Die Ermittlung der Seuchenausbrüche erfolgt durch die Polizeibehörde (Bürgermeister, Polizeidirektor)<sup>2)</sup> unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes eventuell durch Einholung eines Gutachtens des Landestierarztes.<sup>3)</sup> Liegt Seuchengefahr vor, so können folgende Schutzmaßregeln angeordnet werden:<sup>4)</sup> 1. Absonderung, Bewachung, polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung oder des Transports derselben oder der von ihnen stammenden Produkte. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs und Austriebs, bei Hunden des freien Umherlaufens. 4. Sperre des Stalles, Gehöftes, Ortes, der Weide, Feldmark. 5. Impfung und tierärztliche Behandlung der erkrankten Tiere. 6. Tötung erkrankter oder verdächtiger Tiere, aber nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen. 7. Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver und infizierten Gegenstände. 8. Desinfektion aller Standorte der Tiere, wenn nötig auch von Menschen. 9. Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, der Tierschauen oder Ausschluß einzelner Viehgattungen von Märkten. 10. Tierärztliche Untersuchung aller gefährdeten Tiere. 11. Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für die Tiere, die infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingehen, ist Entschädigung<sup>5)</sup> zu leisten, und zwar wird ersetzt der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier durch die Seuche oder Impfung erlitten hat, jedoch bei den mit Rotzkrankheit behafteten Tieren nur  $\frac{3}{4}$ , bei dem mit Lungen-

<sup>1)</sup> §§ 9, 10 Viehseuchengesetz. Eine Anzeigepflicht besteht außerdem für die Schweineseuche, Schweinepest und den Rotlauf der Schweine (Bef. des Reichskanzlers vom 26. Juni 1895 R.G.Bl. S. 352 und vom 8. September 1898 R.G.Bl. S. 1039), für die Geflügelcholera (Bef. des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1898 R.G.Bl. S. 1315 und vom 17. Mai 1903 R.G.Bl. S. 224), für die Fühnerpest (Bef. des Reichskanzlers vom 16. Mai 1903 R.G.Bl. S. 223), für die Influenza der Pferde (Bef. des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 R.G.Bl. S. 479).

<sup>2)</sup> Verordnung v. 28. März 1881 § 2, daselbst auch über das Beschwerderecht.

<sup>3)</sup> §§ 12 ff. Viehseuchengesetz.

<sup>4)</sup> §§ 19—29 Viehseuchengesetz. Instruktion des Bundesrates Bef. des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 357). — Ministerialverordnung betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs vom 18. November 1889 (R.Bl. S. 297), vom 15. Januar 1902 (R.Bl. S. 7). Die Gesundheitscheine können Viehbeschaauer ausstellen. Verordnung vom 21. Oktober 1903 (R.Bl. S. 177). Über Wanderjassherden Min. Verordnung vom 4. Februar 1899 (R.Bl. S. 17).

<sup>5)</sup> §§ 57 ff. Viehseuchengesetz.

seuche behafteten Rindvieh nur  $\frac{4}{5}$  dieses Wertes. Die Entschädigung wird, sofern kein anderer Berechtigter bekannt ist, an den gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand. Der Anspruch auf Entschädigung fällt bei schuldhaftem Verhalten des Besitzers des Tieres weg. Entschädigung wird nicht gewährt für Tiere, die dem Reich oder Land gehören, für verbotswidrig eingeführte Tiere, für Tiere, die nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rostkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche bekommen, sofern nicht die Infizierung erst nach der Einführung erfolgt ist. Die Entschädigung kann versagt werden für Tiere, die mit einer unheilbaren oder unbedingt tödlichen Krankheit mit Ausnahme des Rostes und der Lungenseuche behaftet waren,<sup>1)</sup> für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Vieh, für tolle Hunde und Katzen. Die Entschädigung wird aus der Landeskasse bezahlt, nachdem sie von einer Kommission, die aus dem beamteten Tierarzt und zwei von dem Kreisdirektor auf Grund einer vom Bezirkstage aufzustellenden Liste ernannten Schiedsmännern besteht, festgesetzt ist.<sup>2)</sup>

Um den Schäden, die durch Viehverlust entstehen, möglichst vorzubeugen, sind Kreis- und Ortsviehversicherungsvereine (Fleischverwertungsvereine, Vereine mit Umlagen, Vereine mit festen Prämien) und der Verband der öffentlichen Viehversicherungsvereine in Elsaß-Lothringen gebildet worden.<sup>3)</sup> Eine besondere Organisation zur Regelung der Pferdeversicherung besteht in Elsaß-Lothringen nicht; jedoch hat das Ministerium einen Vertrag mit der Badischen Pferdeversicherungsanstalt in Karlsruhe abgeschlossen, nach dem sie die Pferdebestände sämtlicher versicherungssuchender Pferdebesitzer in Elsaß-Lothringen — abgesehen von einigen Ausnahmen — in Versicherung nehmen muß. Die Geschäftsführung der Anstalt unterliegt einer eingehenden Kontrolle seitens des Ministeriums.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Für Rindvieh und Pferde, die an Milzbrand oder Rauschbrand fallen, wird Entschädigung in Höhe von  $\frac{4}{5}$  des gemeinen Wertes des Tieres aus der Landeskasse gemäß Gesetz vom 27. Juni 1890 (G. Bl. S. 43) gewährt. Min. Verordnung vom 23. November 1890 (A. Bl. S. 343).

<sup>2)</sup> Gesetz vom 27. März 1881 §§ 1—4. Verordnung vom 28. März 1881 §§ 12—14.

<sup>3)</sup> Stang, Versicherung der Rindviehbestände in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1907. Verhandlungen des Landwirtschaftsrates Session 1903. Vorlage Nr. 6. — Die Bescheinigungen in Angelegenheiten der öffentlichen Viehvereine sind stempelfrei. Stempelgesetz § 33 Ziffer 8.

<sup>4)</sup> Verhandlungen des Landwirtschaftsrates 1900/1901. Vorlage Nr. 6.

3. Das Veterinärwesen umfaßt diejenigen Verwaltungsvorschriften, die die Heilung von Tierkrankheiten zum Gegenstande haben. Die rechtliche Stellung der Tierärzte ist der der Ärzte beinahe gleich. Die Tierheilkunde ist freigegeben, jedoch bedürfen Personen, die sich als Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation, die auf Grund des Nachweises der Befähigung erteilt wird.<sup>1)</sup> Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesrat.<sup>2)</sup> Die in Elsaß-Lothringen praktizierenden Ärzte, auch die Privatpraxis ausübenden Stabsveterinäre haben den Beginn und die Einstellung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie die Verlegung ihres Wohnsitzes binnen vierzehn Tagen dem zuständigen Kreisierarzt anzuzeigen.<sup>3)</sup> Die an der Schweizer Grenze wohnhaften Tierärzte dürfen ihren Beruf in den Grenzgemeinden im gleichen Maße wie in der Heimat ausüben.<sup>4)</sup> Als Maßstab für die Bezahlung tierärztlicher Leistungen ist ein besonderes Regulativ aufgestellt.<sup>5)</sup> Zur Abgabe von Arzneimitteln mit Ausnahme der Gifte sind nur die approbierten Tierärzte befugt.<sup>6)</sup> Beamtete Tierärzte unterstützen die Verwaltungsbehörden bei Handhabung der Viehseuchenpolizei, vor allem haben sie alle Vieh- und Pferdemärkte, alle öffentlichen Schlachthäuser zu beaufsichtigen.<sup>7)</sup> An Stelle der beamteten können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden.<sup>8)</sup>

Die staatliche Veterinärverwaltung wird in oberster Instanz von dem Landestierarzt, der dem Ministerium beigegeben ist, geleitet. Ihm sind die Kreisierärzte und Kantonalierärzte unterstellt. Jene dienen als technische Beamte der Kreisdirektoren; die Kantonalierärzte haben die Tiere armer Leute unentgeltlich zu behandeln.<sup>9)</sup> Beide Gruppen gelten als beamtete Tierärzte.

<sup>1)</sup> Gewerbeordnung § 29.

<sup>2)</sup> Prüfungsordnung für Tierärzte vom 13. Juli 1889 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 421), vom 26. Juli 1902 (a. a. O. S. 248).

<sup>3)</sup> Bezirkspolizeiverordnungen vom 2.—4. September 1903 (N. Bl. S. 155, 159).

<sup>4)</sup> Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz vom 29. Februar 1884 (R. G. Bl. S. 45).

<sup>5)</sup> Regulativ vom 25. März 1899 (N. Bl. S. 43).

<sup>6)</sup> Leoni-Mandel S. 243 Bem. 12 und das dort Angeführte.

<sup>7)</sup> Viehseuchengesetz § 17. Über die Deckung der Kosten Gesetz vom 27. März 1881 § 6.

<sup>8)</sup> Viehseuchengesetz § 2 Abs. 3.

<sup>9)</sup> Leoni-Mandel S. 244.

## § 116. Fischerei.\*)

I. Das Fischereirecht<sup>1)</sup><sup>2)</sup> gibt seinem Träger die Befugnis, sich gewisse Arten herrenloser Tiere in einem bestimmten Gebiete (Fischwasser) ausschließlich aneignen zu dürfen.

Zu den Tieren, die gefischt werden können, gehören außer den Fischen im wissenschaftlichen Sinne die Krebse<sup>3)</sup> und alle nutzbaren Wassertiere, welche nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind, wie beispielsweise die Frösche.<sup>4)</sup> Die nicht nutzbaren Wassertiere sind ebenso wie die dem Fischbestande schädlichen Tiere nicht Objekt des Fischereirechtes. Jene können von jedermann gefangen und zurückbehalten werden, die dem Fischbestande schädlichen Tiere dürfen außer von den Grundeigentümern, Besitzern, Pächtern

\*) Gesetzgebung: Gesetz betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 (G. Bl. S. 69). [Landesausschuß-Vhdlg. 18. Session 1891. Bd. I. Vorlage Nr. 8. Bd. II S. 72 f., 544 ff., 669 ff.]. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz betreffend die Regelung der Aachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 192). Übereinkunft zwischen Elsaß-Lothringen, Baden und der Schweiz über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees vom 18. Mai 1887 (abgedruckt bei v. Vibra-Vichtenberg S. 122 ff.).

Literatur: Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 erläutert von v. Vibra-Vichtenberg. Straßburg, Trübner 1893. Leoni-Mandel S. 253—255. Fisch, Landesprivatrecht S. 625—634. Münch, Sachenrecht § 27.

<sup>1)</sup> Das landesrechtliche Fischereirecht ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt geblieben vorbehaltlich der Vorschrift des § 958 Abs. 2. Einführungsgesetz B. G. B. Art. 69. — Über die historische Entwicklung des reichsländischen Fischereirechtes v. Vibra-Vichtenberg S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Der örtliche Geltungsbereich des elsass-lothringischen Fischereigesetzes ist auf die Wasserläufe beschränkt, die innerhalb der Hoheitsgrenze des Reichslandes liegen. Nach der Auslegung, die der zwischen Frankreich und Baden abgeschlossene Staatsvertrag vom 5. April 1840 (Bull. d. lois 1840 IX Série Nr. 8694) bezüglich der die Fischerei betreffenden Vorschriften gefunden hat (Zeitschrift Bd. 15 S. 23 ff.), sind in den im elsass-lothringischen Staatsgebiete gelegenen Teilen badischer Gemeindegemarkungen die reichsländischen Polizeigesetze, dagegen bezüglich des materiellen Rechtes die badischen Gesetze anzuwenden. Daher bedarf der Fischer, der auf elsass-lothringischem Staatsgebiet, aber innerhalb einer badischen Gemeindegemarkung fischt, einer Fischerkarte. Dieselben Grundsätze werden Preußen gegenüber bei der Fischerei in der Saar und Blies (Staatsvertrag vom 23. Oktober 1829. Bull. d. lois 1831. IX Série Nr. 451) beobachtet. von Vibra-Vichtenberg S. 13.

<sup>3)</sup> Über das Verbot des Krebsfanges zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Wasserläufen B. v. 24. April 1907 (R. Bl. S. 85).

<sup>4)</sup> Welche Tiere hierher gehören, bestimmt das Ministerium. § 7 Fischereigesetz. B. v. 5. September 1899 (R. Bl. S. 106) Art. 1 und 2.

auch von den Fischereiberechtigten ohne Anwendung von Schußwaffen gefangen, erlegt und für sich behalten werden.<sup>1)</sup>

Als herrenlos sind nur die Fische (im angegebenen Sinne) zu betrachten, welche sich in Wasserläufen aufhalten, die eine für den Wechsel der Fische geeignete Verbindung mit anderen natürlichen Gewässern haben. Fische, die sich in Privateigentum stehenden Gewässern, denen eine derartige Verbindung fehlt, befinden, sind nicht herrenlos (§ 960 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch), gehören vielmehr dem Eigentümer des Wassers. Für die nicht herrenlosen Fische bzw. für die geschlossenen Gewässer gelten sämtliche fischereipolizeilichen Bestimmungen nicht, nur dürfen Fische, welche nicht das vorgeschriebene Maß haben oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, im letzten Falle innerhalb dieser Frist, nicht feilgehalten, verkauft, umhergetragen oder versendet werden, es sei denn, daß die Eigentümer die Fischteiche abfischen und die Abfischung zuvor dem Kreis- oder Polizeidirektor anzeigen.<sup>2)</sup>

II. Die oberste Leitung und Aufsicht über sämtliche die Fischerei betreffenden Angelegenheiten wird von dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten geführt.<sup>3)</sup> Als mittelbare Aufsichtszorgane fungieren die Wasser- oder Meliorationsbauinspektoren;<sup>4)</sup> mit der unmittelbaren Aufsicht sind eine ganze Reihe von Beamten betraut, u. a. sämtliche Polizeibeamte, die Bürgermeister, Beigeordneten, die Forst-Feldschutzbeamten, die Steuer-, Zoll-, Ostroibeamten, insbesondere aber die eidlich verpflichteten Fischereiaufsicher, von denen später die Rede sein wird.<sup>5)</sup>

Charakteristisch für das Fischereirecht ist die Zuständigkeit des Ministeriums zum Erlaß fast sämtlicher für die Ausübung des Fischfanges notwendigen Polizeiverordnungen.<sup>6)</sup> Nur Fragen von verhältnismäßig nebensächlicher Bedeutung, wie die Anbringung von Kennzeichen an den dem Fischfang dienenden Fischerfahrzeugen, sind im Wege bezirkspolizeilicher Verordnungen zu regeln.<sup>7)</sup>

Der Förderung der Fischzucht dient die staatliche Landes-Fischzuchtanstalt in Hünningen-Blöxheim.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Fischereigesetz § 8.

<sup>2)</sup> Fischereigesetz § 33 Abs. 5 und 6. B. v. 29. April 1892 (A. Bl. S. 224) Art. 4.  
<sup>3)</sup> B. v. 23. Juli 1879 (G. Bl. S. 81) § 5.

<sup>4)</sup> B. v. 5. September 1899 (A. Bl. S. 106) Art. 21.

<sup>5)</sup> B. v. 29. April 1892 Art. 5.

<sup>6)</sup> Fischereigesetz § 31.

<sup>7)</sup> Fischereigesetz § 36 und die Verordnungen im A. Bl. 1892 S. 113 ff.

<sup>8)</sup> Über die Sonderrechte der Anstalt Fischereigesetz § 34. Das Reglement für die Anstalt ist am 15. September 1900 erlassen.

III. Der Träger des Fischereirechtes ist entweder der Staat oder der Eigentümer der künstlichen Wasserinne oder der Ufereigentümer.

a) Dem Staate steht die Fischerei zu in allen zum öffentlichen Gute gehörenden Gewässern,<sup>1)</sup> d. h. in allen schiffbaren und flößbaren<sup>2)</sup> Wasserläufen nebst den mit ihnen in Verbindung stehenden, mit Fischern durchfahrbaren Altwässern, Gießen, Armen,<sup>3)</sup> Einbuchtungen und Gräben, zu deren Unterhaltung der Staat verpflichtet oder mitverpflichtet ist.<sup>4)</sup> Welche Wasserläufe und Teile von ihnen hierher gehören, bestimmt auf Grund eines Vorverfahrens eine kaiserliche vom Statthalter auszufertigende Verordnung.<sup>5)</sup> Werden Wasserläufe erst in Zukunft schiff- und flößbar oder als solche erklärt, so haben die Eigentümer, denen die Fischerei entzogen wird, Anspruch auf Entschädigung. Der Schadenersatzanspruch ist binnen drei Monaten nach behaupteter Schadenszufügung bei dem Bezirkspräsidenten schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so befindet der Bezirkspräsident über Grund und Betrag der Entschädigung nach Anhörung des Vertreters der Wasserbauverwaltung, sowie von zwei vom Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet die Grundstücke liegen, zu bezeichnenden Gemeinderäten und nachdem dem Beschädigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.<sup>6)</sup> Gegen den Beschluß ist der ordentliche Rechtsweg zugelassen. Die Klage ist binnen drei Monaten nach Behändigung des Beschlusses an dem Gericht der belegen Sache zu erheben, nachdem zuvor eine Denkschrift eingereicht ist.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Das staatliche Fischereirecht besteht an dem Flusse, nicht an dem Wasser, welches das Flußbett verlassen hat. Zeitschrift Bd. 27 S. 189.

<sup>2)</sup> Der Staat hat die Fischerei nur in Wasserläufen, die mit „zusammengebundenen“ Flößen befahren werden können; in Wasserläufen, die zur Flößerei von Scheitholz dienen (flottage à bûches perdues) steht die Fischerei den Ufereigentümern zu.

<sup>3)</sup> Mühlkanäle sind der Regel nach als natürliche Arme, Bestandteile des Wasserlaufes, anzusehen. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 12 S. 340; 30 S. 307.

<sup>4)</sup> Fischereigesetz § 1.

<sup>5)</sup> Fischereigesetz § 4 Abs. 1. Nach der noch in Kraft befindlichen Ordonnanz vom 10. Juli 1835 und der Verordnung v. 30. Oktober 1891 (G. Bl. S. 124) gehören hierher: die Zu von Colmar abwärts, der Rhein, die Mosel, die Saar, die rote Saar von Albersweiler, die weiße Saar von 2900 Meter oberhalb Hermelingen abwärts, das Bannwasser und seine Verzweigungen. Aus dem Verzeichnis gestrichen ist die Moder von Stattmatten ab. B. v. 26. September 1877 (G. Bl. S. 64).

<sup>6)</sup> Fischereigesetz § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2.

<sup>7)</sup> A. G. Z. P. O. § 2. § 5 Abs. 3 u. 4 Fischereigesetz. Die Bestimmung

In den Wasserläufen, in denen das Fischereirecht dem Staate zusteht, kann jedermann mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel fischen, vorausgesetzt, daß er gewisse Bedingungen erfüllt.<sup>1)</sup>

b) In Kanälen und Gräben, welche auf Privateigentum angelegt sind und auf Kosten der Eigentümer unterhalten werden, steht die Fischerei dem Eigentümer zu.<sup>2)</sup> Vornehmlich kommen hier Wasserrinnen in Betracht, die dem Betriebe von Mühlen und sonstigen Triebwerken dienen.

c) In allen übrigen Wasserläufen sind die Ufereigentümer Inhaber des Fischereirechtes und zwar jeder Ufereigentümer auf seiner Seite bis zur Mitte des Wasserlaufes, vorbehaltlich der Befugnis, die Grenze der gegenseitigen Fischereigerechtfamen unter sich auf andere Weise zu bestimmen (Adjazentenfischerei).<sup>3)</sup>

IV. Um der Fischerei eine möglichst rationelle Ausübung, die im allgemeinen staatswirtschaftlichem Interesse liegt, zu sichern, sind mannigfache Vorkehrungen getroffen. Von den diesbezüglichen fischereipolizeilichen Bestimmungen, die für alle Wasserläufe ohne Rücksicht darauf, wer Träger des Fischereirechtes ist, gelten, sind folgende besonders erwähnenswert:

1. Ist zwar der Träger des Fischereirechtes auch zu seiner Ausübung befugt, so ist doch die Art und Weise seiner Ausübung nicht seinem Ermessen überlassen.

Der Staat hat die ihm zustehende Fischerei zu verpachten. Die Verpachtung muß im Wege öffentlicher Versteigerung durch den zuständigen Wasser- oder Meliorationsbauinspektor erfolgen. Die Dauer der Verträge darf 12 Jahre nicht übersteigen; die Verträge unterliegen der ministeriellen Genehmigung. Kommt eine Verpachtung nicht zustande, so kann die Nutzung der Fischerei durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen gegen Entgelt

in Abs. 4, nach der dem Bezirkspräsidenten die Vertretung des Landesfiskus zusteht, dürfte durch § 1 A. G. B. P. D. in Verbindung mit § 1 B. v. 6. Februar 1900 als aufgehoben zu betrachten sein. Die Vertretung des Landesfiskus steht hiernach dem Ministerium zu.

<sup>1)</sup> Fischereigesetz § 1 Abs. 2. Abgesehen von dem Besitze einer Angelkarte darf die Angel mit keinem größeren Gewichte als 50 cg belastet sein; die freie Angelfischerei mit lebenden Fischen als Köder ist untersagt. B. v. 28. April 1892 (A. Bl. S. 221) Art. 18. Die Ausübung der freien Angelfischerei ist vom 15. April bis 15. Juni und zur Nachtzeit verboten. B. v. 5. September 1899 (A. Bl. S. 106) Art. 10. — Die Benützung eines Handnetzes ist verboten. Zeitschrift Bd. 24 S. 58.

<sup>2)</sup> Fischereigesetz § 2.

<sup>3)</sup> Fischereigesetz § 3. Ungerer in Zeitschrift Bd. 33 S. 317 ff.; anderer Ansicht von Umelungen in Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothringen 1907 S. 221 ff.

(Lizenzen) gestattet werden. Die Lizenzerteilung bedarf gleichfalls der ministeriellen Genehmigung.<sup>1)</sup> Alle Streitigkeiten, die durch oder im Anschluß an die Pachtverträge entstehen, gehören zu der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.<sup>2)</sup> Bei Ausübung der Fischerei darf an den schiffbaren Wasserläufen nur der Leinpfad, an den flößbaren Wasserläufen nur der Flößpfad benützt werden. Zur Benutzung der Grundstücke, die zum Ziehen und Trocknen der Netze erforderlich sind, ist eine zuvorige Verständigung mit den Ufereigentümern notwendig.<sup>3)</sup>

Sind Gemeinden oder öffentliche Anstalten Träger von Fischereirechten, so dürfen sie, sofern sie nicht einer Genossenschaft angeschlossen sind, die Fischerei nur durch besonders anzustellende Fischer, durch Erteilung von Erlaubnissscheinen gegen Entgelt (Lizenzen) oder durch Verpachtung ausnützen. Die Freigabe des Fischfanges ist verboten.<sup>4)</sup> Mithin darf kein Gemeindegürger nach Belieben in Fischwassern der Gemeinde fischen. Die Dauer der Pachtverträge soll in der Regel neun Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen können nur von dem zuständigen Meliorationsbauinspektor zugelassen werden.<sup>5)</sup> Sofern kleine Gemeinden (im Sinne der Gemeindeordnung) in Betracht kommen, ist der Abschluß von Pachtverträgen im Wege freihändiger Vergebung ohne Rücksicht auf die Dauer der Verträge von der Genehmigung des Kreisdirectors abhängig.<sup>6)</sup> In allen Gemeinden unterliegen die Pachtbedingungen, wenn der Vertrag für eine längere Zeit als 18 Jahre eingegangen wird, der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.<sup>7)</sup>

Um den großen wirtschaftlichen Schäden zu steuern, die die Adjazentenfischerei mit sich bringt, ist die Bildung von freiwilligen und Zwangs-genossenschaften, die beide juristische Persönlichkeit besitzen, „behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung der Fischerei, geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes“ vorgeesehen. Zu einer freien Genossenschaft können sich die Berechtigten

<sup>1)</sup> Fischereigesetz § 9. B. v. 2. Juli 1891 (N. Bl. 1892 S. 224) Art. 1. Ein Muster für Pachtungsverhandlungen im N. Bl. 1892 S. 373. — Welche Personen nicht Pächter sein können, bestimmt § 10 Fischereigesetz.

<sup>2)</sup> Fischereigesetz § 11.

<sup>3)</sup> Fischereigesetz § 12. Für die Abmessung des Lein- und Flößpfades ist § 18 Gesetz v. 2. Juli 1891 maßgebend. Art. 2 B. v. 2. Juli 1891.

<sup>4)</sup> Fischereigesetz § 13 Abs. 1.

<sup>5)</sup> Fischereigesetz § 13 Abs. 2. B. v. 5. September 1899 (N. Bl. S. 106) Art. 21. — Muster für Pachtungsverhandlungen im N. Bl. 1892 S. 373.

<sup>6)</sup> Gemeindeordnung § 76 Ziffer 5.

<sup>7)</sup> Gemeindeordnung § 75 Abs. 2 Ziffer 2.

eines zusammenhängenden Fischereigebietes unabhängig von den Gemeindegrenzen zusammenschließen.<sup>1)</sup> Eine autorisierte Genossenschaft wird von dem Bezirkspräsidenten nach Durchführung eines besonders geregelten Vorverfahrens gebildet, wenn die Ufereigentümer von mindestens zwei Dritteilen der Länge der zum genossenschaftlichen Fischereigebiete gehörigen Wasserläufe, die beiderseitigen Uferlängen zusammengerechnet, zugestimmt haben.<sup>2)</sup> Schließlich kann auch der Gemeinderat die Bildung einer Genossenschaft für ein zusammenhängendes Fischereigebiet beschließen, sofern sie im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und einen überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen darbietet. Der Bildung hat die Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Fischereiberechtigten der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 5 Mitgliedern voranzugehen. Die Genossenschaftsstatut setzt der Gemeinderat fest.<sup>3)</sup> Soll die Genossenschaft mehrere Gemeindebezirke umfassen, so müssen die sämtlichen beteiligten Gemeinderäte nach Vernehmung des für jede Gemeinde zu bildenden Ausschusses zustimmen.<sup>4)</sup> Die Genossenschaftsstatuten regeln die interne Ordnung der Genossenschaft (Wahl des Vorsitzenden, Vorstandes, der Generalversammlung, die Befugnisse der einzelnen Organe u. a. m.), insbesondere bestimmen sie die Verteilung der Einkünfte.<sup>5)</sup> Enthält das Genossenschaftsstatut keine diesbezügliche Bestimmung, so werden die Erträgnisse nach Uferlängen verteilt.<sup>6)</sup> Die Ausübung der Fischerei in genossenschaftlichen Fischereigebieten kann nur durch besonders angestellte Fischer, durch Verpachtung oder durch Erteilung von Erlaubnischeinen gegen Entgelt erfolgen.<sup>7)</sup> Ebenso wie bei Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist die Freigabe des Fischfanges untersagt. Die Ufereigentümer können das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke des Fischens verbieten. Jedoch ist das Verbot erst wirksam, nachdem es nach zuvoriger Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde den Fischereiberechtigten bekannt gemacht ist.<sup>8)</sup> In die Genossenschaften können nicht miteinbezogen werden:<sup>9)</sup> Wasserläufe, die — inner=

<sup>1)</sup> Fischereigesetz § 14 Abs. 1.

<sup>2)</sup> Fischereigesetz § 14 Abs. 2 und 3. B. v. 31. Juli 1892 (A. Bl. S. 343).

<sup>3)</sup> Fischereigesetz § 15 Abs. 1. B. v. 31. Juli 1892 Art. 12.

<sup>4)</sup> Fischereigesetz § 15 Abs. 2.

<sup>5)</sup> Ein Muster zu Genossenschaftsstatuten ist abgedruckt im A. Bl. 1892 S. 367.

<sup>6)</sup> Fischereigesetz § 17 Abs. 1.

<sup>7)</sup> Fischereigesetz § 17 Abs. 2. <sup>8)</sup> Fischereigesetz § 16 Abs. 3.

<sup>9)</sup> Die Anschließung eines verpachteten Fischwassers an ein genossenschaftliches Fischereigebiet hat das Erlöschen der Privatverträge kraft Gesetzes zur Folge. Fischereigesetz § 18 Abs. 1.

halb von Grundstücken — mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, ferner können nicht zum Beitritt gezwungen werden Fischereiberechtigte in Gräben und Kanälen, sowie diejenigen, die auf einer zusammenhängenden Strecke von mindestens 300 Meter in der ganzen Breite des Wasserlaufs fischereiberechtigt sind.<sup>1)</sup>

2. Um einen wirksamen Fischereischutz zu erzielen, können sämtliche Fischereiberechtigten (Gemeinden, öffentliche Anstalten, Fischereigenossenschaften usw.) besondere Fischereiaufseher bestellen. Die Aufseher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ernannt der Bürgermeister; die Bestellung von Aufsehern für Genossenschaften und sonstige Fischereiberechtigte unterliegt seiner Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gegen die Zuverlässigkeit des zu Bestellenden keine Anstände vorliegen. Vor der Ausübung des Amtes sind sämtliche Aufseher durch das Amtsgericht des Wohnsitzes zu vereidigen.<sup>2)</sup>

3. Die Ausübung der Fischerei einschließlich der Angelfischerei ist nur gestattet, wenn sich der Fischer im Besitz einer auf seinen Namen lautenden Karte befindet.<sup>3)</sup> Die Karte ist ein Legitimationspapier, sie liefert den Nachweis, daß seitens der Polizei keine Bedenken gegen die Ausübung der Fischerei durch den Inhaber vorliegen; ihr Besitz befreit dagegen nicht von dem Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei auf der Strecke, auf der sie tatsächlich ausgeübt wird.<sup>4)</sup> Es gibt drei Arten von Karten: Angelfkarten, Fischerkarten für die nicht schiff- oder -flößbaren Wasserläufe und Fischerkarten für die Wasserläufe, an denen dem Staate das Fischereirecht zusteht. Die ersten beiden Gruppen von Karten stellt der Bürgermeister, in Straßburg, Metz und Mülhausen der Polizeidirektor (Präsident) aus; die Fischerkarten der letzten Gruppe werden durch die Wasserbauinspektoren ausgefertigt.<sup>5)</sup> Die Ausstellung der Karte ist nicht dem Belieben der Behörde überlassen, sondern die Karte muß, abgesehen von den wenigen im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen, jedem erteilt werden.<sup>6)</sup> Die Karten sind für das Kalenderjahr gültig;

<sup>1)</sup> Fischereigesetz § 16 Abs. 1 u. 2.

<sup>2)</sup> Fischereigesetz § 19. Die Fischereiaufseher sind Beamte im Sinne des § 359 St.G.B. (E. d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 6 S. 400; Bd. 7 S. 210) und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 161 St.P.D.

<sup>3)</sup> Das Hilfspersonal, welches bei dem Fischer in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigt wird, bedarf einer solchen nicht. Fischereigesetz § 22.

<sup>4)</sup> v. Vibra-Vichtenberg S. 39.

<sup>5)</sup> Fischereigesetz § 21 Abs. 1—3. B. v. 29. April 1892 (A. Bl. S. 224) Art. 7—15.

<sup>6)</sup> Fischereigesetz §§ 23, 24.

für die Angellkarten ist eine Gebühr von 20 Pfg., für die Fischerkarten eine solche von 1 Mark zu entrichten. Die Gebühr fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Antragsteller wohnt oder sich aufhält.<sup>1)</sup> Die Karte muß der Fischer mit sich führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzeigen.<sup>2)</sup>

4. Verboten ist der Fischfang (einschließlich der Angelfischerei) unter Anwendung explodierender oder schädlicher Stoffe,<sup>3)</sup> mit gewissen Geräten und Werkzeugen,<sup>4)</sup> zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten, wenn die Fische das vorgeschriebene Mindestmaß noch nicht erreicht haben.<sup>5)</sup>

5. Um die Fischzucht zu fördern, ist verboten, Fischlaich und Fischbrut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.<sup>6)</sup> Das Ministerium bestimmt die Strecken der Wasserläufe, welche als Laich- und Hegeplätze zu dienen haben.<sup>7)</sup> Der Durchgang der Fische darf nicht verhindert werden, eventuell sind sogenannte „Fischleiter“ anzulegen.<sup>8)</sup> Stoffe, welche den Fischen schaden, dürfen überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Wasserläufe eingeleitet werden.<sup>9)</sup>

### § 117. Jagd- und Vogelschutz.\*)

Das reichsländische Jagdrecht ist im wesentlichen durch die Gezeße vom 7. Februar 1881 betreffend die Ausübung des Jagdrechtes

<sup>1)</sup> Ebenda § 21 Abs. 4.

<sup>2)</sup> Ebenda § 20.

<sup>3)</sup> Ebenda § 28; vgl. § 296 St.G.B. über das „unberechtigte“ Fischen mit schädlichen oder explodierenden Stoffen.

<sup>4)</sup> § 31 Ziffer 2 ff. Fischereigesetz. B. v. 5. September 1899 (A. Bl. S. 106) Art. 11 ff.

<sup>5)</sup> Fischereigesetz § 31 Ziffer 1, § 32. B. v. 5. September 1899 Art. 3 ff. Die Ergänzung der Bestimmung bildet das Verkehrs- und Marktverbot (Fischereigesetz § 33) und die Vorschrift, daß Fische, wenn sie trotzdem gefangen werden, sofort wieder in das Wasser zu setzen sind. Ebenda § 32. Über das Abfischen von Fischreihen innerhalb der Schonzeit § 34 a. G. und Art. 4 B. v. 29. April 1892.

<sup>6)</sup> Fischereigesetz § 30.

<sup>7)</sup> Fischereigesetz §§ 37—39. B. v. 14. Dezember 1906 (A. Bl. S. 229).

<sup>8)</sup> Fischereigesetz § 26, 27.

<sup>9)</sup> Ebenda § 29. B. v. 12. Dezember 1897 (A. Bl. S. 72). Gegebenenfalls kann der Fischereiberechtigte Schadensersatzansprüche geltend machen. Zeitschrift Bd. 32 S. 126.

\*) Gesetzgebung: Gesetz betr. die Ausübung des Jagdrechtes vom 7. Februar 1881. G. Bl. S. 5. (Landesausschuß-Verhandlungen 8. Session (1880/81) Vorlage Nr. 7. Bd. II S. 41 ff.; 212 ff.; 251 ff.). Gesetz betr. die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883. G. Bl. S. 57. (Landesausschuß-Verhandlungen 10. Session (1883) Vorlage Nr. 4. Bd. II S. 201 ff.; 436 ff.; 484 ff.). Gesetz vom 17. Juni 1908.

(G. Bl. S. 5) und vom 7. Mai 1883 betreffend die Jagdpolizei (G. Bl. S. 57) geregelt.<sup>1)</sup><sup>2)</sup> Das Jagdgesetz beantwortet die Frage, wer berechtigt ist, zu jagen, während das Jagdpolizeigesetz die Bedingungen aufstellt, unter denen gejagt werden darf.

I. Das Jagdrecht ist ähnlich wie das Fischereirecht ein selbständiges absolutes Vermögensrecht, kraft dessen sein Träger bestimmte herrenlose Tiere in einem bestimmten Bezirk ausschließlich sich aneignen darf. Das Jagdrecht ist selbständig gegenüber dem Eigentum am Grund und Boden, auf dem es ausgeübt wird (jus domini). Der Eigentümer ist zwar de jure der Jagdberechtigte, de facto aber in den seltensten Fällen zur Ausübung der Jagd befugt. Das Jagdrecht ist absolut, weil es jedem Dritten gegenüber wirkt. Nur der Jagdberechtigte ist fähig, Eigentum an den herrenlosen Tieren erwerben zu können (§ 958 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Keiner anderer darf nicht nur nicht, sondern kann auch nicht Eigentum erwerben und erst, wenn das Wild in die Hand eines Gutgläubigen käme (§ 932 Bürgerliches Gesetzbuch), würde der Mangel

G. Bl. S. 41. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888, vom 2. Juli 1890. G. Bl. S. 47 (Landesausschuß-Verhandlungen 17. Session (1890) Vorlage Nr. 10. Bd. II S. 58 ff.; 434 ff.; 518. Das Gesetz vom 22. März 1888 ist nunmehr ersetzt durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 317).

Literatur: Falley, Gesetze und Verordnungen über Jagd- und Vogelschutz, Straßburg 1890. Huber, Die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens. 2. Auflage, Straßburg 1895. Bruck, Die Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1907. — Leoni-Mandel S. 249—252. Risch S. 597—625. Müller, Sachenrecht § 27.

<sup>1)</sup> Über die historische Entwicklung der Jagdgesetzgebung vgl. Bruck S. 1 ff. — Von dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Jagdrecht nicht berührt worden (Art. 69 Einführungsgesetz). Nur die Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens und die Bestimmung des § 958 Abs. 2, nach der Eigentum nicht erworben wird, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird, sind reichsrechtlich festgelegt.

<sup>2)</sup> Der örtliche Geltungsbereich der Gesetze ist auf Elsaß-Lothringen beschränkt. Zweifel entstehen im Anschluß an Art. 5 des mit Baden abgeschlossenen Grenzvertrages vom 5. April 1840. Nach feststehender Rechtsprechung [Zeitschrift Bd. 15 S. 23 ff.; Bd. 16 S. 193 ff.] und Verwaltungspraxis (Min. Erl. v. 7. Januar 1882. Sammlung Bd. 7 S. 34) gelten in den Teilen elsass-lothringischer Gemeindegebarungen, die jenseits der Hoheitsgrenze also auf badischem Staatsgebiete liegen das elsass-lothringische Jagdgesetz, aber die badischen jagdpolizeilichen Bestimmungen, während in den diesseits der Hoheitsgrenze also auf elsass-lothringischem Staatsgebiete gelegenen Teilen badischer Gemeindegebarungen die badische Gesetzgebung in materieller Beziehung, im übrigen aber das elsass-lothringische Jagdgesetz gilt. Bruck S. 11 und S. 79.

im Erwerbe geheilt. Der Jagdberechtigte erlangt das Eigentum durch Aneignung der Tiere; bis zu diesem Augenblick sind sie herrenlos, auch wenn sie sich bereits auf seinem Grund und Boden befinden würden. Sie sind mithin dem Aneignungsrecht jedes Anderen entzogen, werden aber erst durch die Okkupation Eigentum des Berechtigten. Das Verhältnis zwischen Jagdrecht und Aneignung ist das des Vorrechtes zum Hauptrecht.

Träger des Jagdrechtes ist der Grundstückseigentümer;<sup>1)</sup> die Ausübung seines Rechtes ist ihm aber in den allermeisten Fällen entzogen. Der Regel nach übt die Gemeinde „namens und auf Rechnung der Grundeigentümer“ das Jagdrecht aus. Somit ergeben sich zwei Gruppen von Jagdausübungsberechtigten.

Die erste Gruppe bilden die Eigenjagdberechtigten, das sind die Eigentümer von solchen Grundstücken, auf denen die selbständige Jagdausübung gestattet ist. Hierher gehören die Grundstücke der Reichsmilitär- und Reichseisenbahnverwaltung, die Staatsforsten und diejenigen Forsten, deren Eigentum dem Staate mit anderen Eigentümern ungeteilt zusteht,<sup>2)</sup> ferner die Grundstücke, welche mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, die jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert (§ 1 Abs. 2 Jagdgesetz<sup>3)</sup>); endlich zusammenhängende Flächen von mindestens fünfundzwanzig Hektaren, sowie Seen und Teiche in der Größe von mindestens fünf Hektaren, und Teiche, welche zum Entenfang eingerichtet sind, sofern sich der Eigentümer die selbständige Ausübung des Jagdrechtes vorbehält (§ 3 Jagdgesetz).<sup>4)</sup> Ob die Eigenjagdberechtigten die Jagd ausüben wollen, ob sie die Jagd ruhen lassen, durch wen sie die Jagd ausüben, ist ihrem freien Ermessen überlassen,<sup>5)</sup> jedoch haben

<sup>1)</sup> An schiff- und flößbaren Wasserläufen, an Schiffahrtskanälen ist der Staat, an nicht schiff- und flößbaren Wasserläufen sind die Ufereigentümer bis zu der Mitte des Wasserlaufs jagdberechtigt. An dem öffentlichen Eigentum ist der Eigentümer (Staat, Bezirk, Gemeinde) Träger des Jagdrechtes.

<sup>2)</sup> Die Jagd in den Staatswäldungen wird entweder in Regie ausgeübt (administrierte Jagden) oder öffentlich verpachtet. Für die Verpachtung ist ein Lastenheft (abgedruckt bei Bruck S. 70 ff.) maßgebend.

<sup>3)</sup> Was unter einer fortlaufenden Einfriedigung, die jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert, zu verstehen ist, siehe bei Bruck S. 15 ff. Der Regel nach sind die Tiere auf solchen Grundstücken herrenlos, ebenda S. 16 f.

<sup>4)</sup> Die Erklärung muß schriftlich binnen zehn Tagen, nachdem über den Verbleib des Jagdpächterlöses Beschluß gefaßt ist, an den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Banne die vorzubehaltende Jagd liegt, oder wenn die Jagd in mehreren Gemeinden liegt, an jeden Bürgermeister gerichtet werden. § 6 Abs. 2 Jagdgesetz.

<sup>5)</sup> Die Gemeinden müssen auch diese Jagden verpachten. Min. Erl. vom 12. Juli 1888 (N. Bl. Beilage zu Nr. 32) Ziffer III.

sie bei Ausübung der Jagd alle jagdpolizeilichen Vorschriften zu beobachten: sie müssen einen Jagdschein lösen, dürfen während der Schonzeit nicht jagen, sie dürfen keine anderen Jagdmittel und Jagdgeräte als die von dem Ministerium zugelassenen benützen usw. Nur auf denjenigen Grundstücken, die mit einer fortlaufenden, jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindernden Einfriedigung umgeben sind und die an eine Wohnung<sup>1)</sup> anstoßen, darf ohne Jagdschein gejagt werden (§ 9 Abs. 3 Ziffer 1 Jagdpolizeigesetz).

Den Eigenjagdberechtigten<sup>2)</sup> steht das Jagdvorpachtsrecht zu, das heißt sie haben die Befugnis auf entgeltliche Jagdausübung auf den von ihrem Grundbesitz umschlossenen Grundstücken geringeren Flächengehalts (§ 7 Jagdgesetz). Machen sie von ihrem Recht Gebrauch,<sup>3)</sup> so müssen sie spätestens am achten Tage nach dem endgültigen Zuschlage der Jagd auf dem Gemeindebann schriftlich dem Bürgermeister erklären, daß sie das Jagdvorpachtsrecht ausüben wollen.<sup>4)</sup> Sie haben eine dem Jagdpachtpreis des betreffenden Gemeindebannes verhältnismäßig entsprechende und darauf zu verrechnende Entschädigung für die Dauer der Pachtzeit zu zahlen.

Abgesehen von diesen besonderen Jagdgebieten wird die Jagd „namens und auf Rechnung der Grundeigentümer“ durch die Gemeinde ausgeübt. Jeder Gemeindebann ist ein Jagdbezirk; er kann aus finanziellen Gründen in mehrere Jagdbezirke, deren jeder mindestens zweihundert Hektar umfassen muß, zerlegt werden. Die Gemeinde muß<sup>5)</sup> die Jagd verpachten. Bei der Verpachtung sind die Vorschriften über die Verpachtung der Gemeindegrundstücke zu beobachten (§ 2 Jagdgesetz). Hiernach beschließt der Gemeinderat in allen Gemeinden des Landes über die Bedingungen der Pachtverträge (§ 56 Ziffer 4 Gemeindeordnung); der Gemeinderatsbeschluß

<sup>1)</sup> Details siehe bei Bruck S. 111 Bem. 21.

<sup>2)</sup> Nach der Fassung des Gesetzes kann es zweifelhaft sein, ob das Jagdvorpachtsrecht nur den Grundeigentümern im Sinne des § 3, oder ob es auch den Grundelgentümern im Sinne des § 1 Abs. 2 zusteht. Nach feststehender, richtigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (Zeitschrift Bd. 25 S. 329; Bd. 27 S. 569) ist die Frage zu bejahen. Die Landesverwaltung (Staatsforsten) kann mithin das Jagdvorpachtsrecht geltend machen. Bruck S. 44; S. 12.

<sup>3)</sup> Die Jagd darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen und allgemeinen Jagdbedingungen der Gemeinde erfolgen.

<sup>4)</sup> Streitigkeiten über das Vorhandensein eines Jagdvorpachtsrechtes, seine Auslegung und seine Folgen entscheiden die ordentlichen Gerichte. Zeitschrift Bd. 25 S. 423.

<sup>5)</sup> Die Gemeinde darf die Jagd nicht ruhen oder sie durch Gemeindebürger ausüben lassen.

bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, also in kleinen Gemeinden der des Kreisdirektors, in großen der des Bezirkspräsidenten (§ 75 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. D.). Für die Pachtbedingungen ist ein im Ministerium aufgestelltes Lastenheft<sup>1)</sup> maßgebend, von dessen wesentlichen Bestimmungen die Gemeinderäte nicht abweichen sollen. Die Verpachtung ist im Wege öffentlicher Versteigerung,<sup>2)</sup> also in Gegenwart des Bürgermeisters und von zwei Gemeinderatsmitgliedern, vorzunehmen;<sup>3)</sup> sie erfolgt stets auf die Dauer von neun Jahren (§ 2 Jagdgesetz).

Wenn auch der von den Gemeindevertretern abgeschlossene, von der Staatsbehörde genehmigte Pachtvertrag äußerlich betrachtet einen Verwaltungsakt darstellt, so handelt es sich doch tatsächlich um das Jagdrecht der Grundstückseigentümer. Damit behält er seinen privatrechtlichen Charakter. Die Rechte und Pflichten, die aus ihm entstehen, bemessen sich nach den Vorschriften in den §§ 581 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, insofern nicht besondere Abmachungen getroffen sind.<sup>4) 5)</sup> Die Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Der Jagdpächterlös ist eine Gemeindeeinnahme, auf die die diesbezüglichen Vorschriften des Gemeindefinanzwesens Anwendung finden. Gegebenenfalls kann er wie die öffentlichen Gefälle beigetrieben werden. Der Jagdpächterlös verbleibt der Gemeindekasse, wenn es von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten,<sup>6)</sup> die zugleich mehr als zwei Drittel der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Grundfläche des

<sup>1)</sup> Das zur Zeit geltende Lastenheft ist abgedruckt im N. Bl. 1906 S. 93 ff.

<sup>2)</sup> Über die Vornahme der Versteigerung, den Zuschlag usw. sind eingehende Vorschriften in dem Lastenheft enthalten. Freihändige Vergebung kleinerer Flächen, die im Laufe der Pachtperiode anfallen, ist gestattet. Leon-Mandel S. 250 Anm. 6.

<sup>3)</sup> Gemeindeordnung § 21. Über Einwendungen gegen die dem Zuschlag vorausgehenden Verhandlungen oder gegen den Zuschlag entscheidet die Versteigerungskommission; gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an den Gemeinderat zulässig.

<sup>4)</sup> Der Jagdpächter ist unmittelbarer Besitzer (§ 868 Bürgerliches Gesetzbuch). Über die Abtretung seiner Rechte, Annahme von Mitpächtern, Anstellung von Jagdhütern, Zulassung von Jagdgästen vgl. Bruß S. 25 ff. — Der Jagdpächter hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch Truppenübungen (§ 14 Abs. 1 Reichsgesetz vom  $\frac{23. \text{Februar } 1875}{24. \text{Mai } 1898}$ ) entsteht.

<sup>5)</sup> Die Gemeinde haftet bei einer Beeinträchtigung der Jagd durch Eingriffe, für welche sie selbst einzustehen hat. Zeitschrift Bd. 15 S. 190; Bd. 28 S. 16.

<sup>6)</sup> Beteiligt sind alle Grundstückseigentümer mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 im Jagdgesetz erwähnten und gewisser Gemeinden (§ 5).

Gemeindebannes besitzen,<sup>1)</sup> beschlossen wird (§ 4 Abs. 3 Jagdgesetz).<sup>2)</sup> Die Eigenjagdberechtigten haben in diesem Falle nach dem Verhältnis der Katasterfläche der vorbehaltenen Grundstücke und Gewässer einen entsprechenden Beitrag<sup>3)</sup> zu dem von dem verpachteten Teil des Gemeindebannes erzielten Erlöse in die Gemeindefasse zu zahlen. Von der Beitragspflicht sind die Gemeinden, die auf fremdem Gemeindebann selbständig die Jagd ausüben, befreit; sie wirken auch nicht bei der Beschlußfassung über den Verbleib des Erlöses mit (§ 5 Jagdgesetz).<sup>4)</sup> Der Jagdpacht-erlös kann aber auch an die einzelnen Grundeigentümer nach dem Verhältnis der Katasterfläche der zu dem verpachteten Jagdbezirk gehörigen Grundstücke und Gewässer verteilt werden (§ 4 Abs. 2 Jagdgesetz). Die Verteilung darf erst stattfinden, nachdem der Beitrag der Gemeinde an die Wildschadensgenossenschaft zur Ausgleichung von Schwarzwildschäden feststeht (§ 33 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Beträge, die innerhalb von zwei Jahren, nachdem bekannt ist, wieviel jeder Grundeigentümer zu beziehen hat,<sup>5)</sup> nicht abgehoben sind, verfallen der Gemeindefasse.

Das Jagdrecht genießt zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz. Der zivilrechtliche Schutz wird in erster Linie dadurch gewährt, daß nur der Jagdberechtigte Eigentum am Wild erwerben kann (§ 958 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Ist der Grundstückseigentümer zugleich zur Ausübung der Jagd berechtigt, so kann er die Ansprüche aus dem Eigentum geltend machen (§§ 985 a. a. D.); ist der Jagdausübungsberechtigte Pächter, so stehen ihm als unmittelbarem Besitzer die Ansprüche aus dem Besitz zur Verfügung (§§ 858 a. a. D.). Strafrechtlicher Schutz ist dem Jagdrecht durch das Strafgesetzbuch zugesichert (§§ 292—295; 361 Ziffer 9, 368 Ziffer 10).

II. Die Ausübung der Jagd ist nur nach den Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes zulässig (§ 1 Jagdpolizeigesetz). Als Ausübung der Jagd sind alle Maßnahmen anzusehen, die auf die Uneignung jagdbarer

<sup>1)</sup> Die Grundstücke, die Abs. 2 § 1 aufführt, bleiben außer Ansatz. Besitzt eine Gemeinde auf eigenem Bann ein Gebiet, auf dem sie selbständig jagen darf, so gehört sie zu den Beteiligten, das Gebiet ist mitzuzählen. Min. Erl. v. 25. Juli 1906 (Bruck S. 37).

<sup>2)</sup> Der Beitrag ist rechtlich kein Jagdpachterlös. Entscheidung des Kaiserl. Rates Nr. 421.

<sup>3)</sup> Trotzdem wird nach Verwaltungspraxis das Gebiet mit berücksichtigt. Bruck S. 37.

<sup>4)</sup> Die Beschlußfassung hat in einem besonderen Termin zu erfolgen. § 6 Jagdgesetz. Min. Erl. v. 12. Juli 1888 (N. Bl. Beilage zu Nr. 32).

<sup>5)</sup> Anweisung über das Gemeindefasswesen § 43.

Tiere abzielen. Nicht als Ausübung der Jagd gilt es, wenn Eigentümer, Besitzer oder Pächter schädliches Wild auf ihren Ländereien vertilgen. Welches Wild als schädlich anzusehen ist und mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen dasselbe vertilgt werden darf, ist in der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1890 (G. Bl. S. 49) bestimmt.<sup>1)</sup>

Die Jagd kann nur an jagdbaren Tieren, die sich im Zustande natürlicher Freiheit befinden, ausgeübt werden.<sup>2)</sup> Die Tiere, die hierzu zu rechnen sind, sind nicht ausdrücklich bestimmt; Landesgesetzliche Vorschriften sind maßgebend. Abgesehen von den Fischen sind nicht jagdbar die Tiere „die nicht jagdmäßig und nicht zum Zwecke einer Verwertung erlegt zu werden pflegen, wie Mäuse, Fledermäuse, Ratten, Hamster, Insekten, Würmer“. Ihre Erlegung richtet sich mithin nicht nach den Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes. Seit Erlaß des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 (3. Juni 1908) und des elsass-lothringischen Ausführungsgesetzes vom 2. Juli 1890 (G. Bl. S. 47) sind ferner die meisten Vogelarten nicht mehr jagdbar, sondern genießen den Schutz des erstgedachten Gesetzes. Jagdbar sind nur noch:

a) Auergeflügel, Birk- und Haselwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen,<sup>3)</sup> Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Enten, sowie alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der Störche und Eisvögel (§ 1 Gesetz vom 2. Juli 1890).

b) die als schädliches Wild erklärten Tiere (§ 2 der Verordnung vom 16. Juli 1890).

c) die Vogelarten, welche das Ministerium gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1890 von der Anwendbarkeit des Vogelschutzgesetzes ausschließt.<sup>4)</sup>

Während der allgemeinen Schonzeit, die vom 2. Februar bis 22. August einschließlich beider Tage<sup>5)</sup> dauert, ist die Jagd untersagt

<sup>1)</sup> Die schädlichen Tiere werden durch die Vertilgung des Eigentümers usw. dessen Eigentum kraft Aneignung. Der Jagdberechtigte hat weder einen Anspruch auf Herausgabe noch auf Wertersatz. — Die Anwendung von Schusswaffen zum Zwecke der Vertilgung muß und kann unter denselben Voraussetzungen wie die Erteilung eines Jagdscheines von dem Kreis-Polizeidirektor verjagt werden (§ 2 der V. v. 16. Juli 1890). — Als schädliches Wild gelten unter Umständen die Tauben (Art. 24 des Feldpolizeigesetzes). Über die Vertilgung der dem Fischbestande schädlichen Tiere § 8 des Fischereigesetzes.

<sup>2)</sup> Auch das sogenannte „Fallwild“ ist jagdbar. Zweifelhaft ist es, ob die abgeworfenen Wildstangen dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegen.

<sup>3)</sup> Die Krammetzvögel sind seit dem Gesetz vom 3. Juni 1908 nicht mehr jagdbar.

<sup>4)</sup> Details siehe bei Bruck S. 195 ff.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 11. Juli 1884 (G. Bl. S. 103).

(§ 3 Jagdpolizeigesetz). Daneben bestehen für verschiedene Tierarten besondere Schonzeiten.<sup>1)</sup><sup>2)</sup> Keine Schonzeit haben das schädliche Wild, männliches Rot- und Damwild, Auerhähne, wilde Gänse. Vom vierzehnten Tage nach Eintritt der Schonzeit ist das Wild, welches zu schonen ist, verkehrsunfähig: es darf nicht feilgeboten, verkauft, gekauft, transportiert oder zum Verkauf umhergetragen werden (§ 4 Jagdpolizeigesetz).<sup>3)</sup> Ausnahmen von diesem Verbot kann der Kreisdirektor unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.<sup>4)</sup>

Die Ausübung der Jagd<sup>5)</sup> ist nur nach Lösung eines Jagdscheines gestattet. Der Jagdschein<sup>6)</sup> hat Gültigkeit vom 2. Februar bis zum 1. Februar des folgenden Jahres für das ganze Land. Für Jagdgäste kann auf Antrag des Jagdberechtigten ein Zusatzjagdschein auf die Dauer von acht Tagen ausgestellt werden; die Zusatzjagdscheine sind nur für den Bezirk des Jagdberechtigten gültig. Die Jagdscheine können bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde nachgesucht werden. Die Ausstellung erfolgt durch den Kreisdirektor bezw. den Polizeidirektor. Für Ausstellung eines Jagdscheines ist eine Gebühr von 24 Mark, für die eines Zusatzjagdscheines eine Gebühr von 6 Mark zu entrichten.<sup>7)</sup> Von der Gebühr werden zwei Fünftel der Gemeindekasse derjenigen Gemeinde überwiesen, in welcher der Schein nachgesucht wird; der Rest fließt in die Landeskasse (§ 9 Jagdpolizeigesetz). Der Jäger hat den Jagdschein bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen. Der Jagdschein darf nicht

<sup>1)</sup> Über die besonderen Schonzeiten Bruch S. 92.

<sup>2)</sup> Eine Verlängerung der allgemeinen und besonderen Schonzeiten ist zulässig, jedoch nicht ihre Verkürzung. Das Ministerium ist ermächtigt, bei außerordentlichen Verhältnissen die Feldjagd in einzelnen Landstrichen für einen Zeitraum von längstens 14 Tagen über den Schluß der Schonzeit hinaus zu untersagen. § 3 Abs. 4 Jagdpolizeigesetz.

<sup>3)</sup> Auf den Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Rühlräumen, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der vom Ministerium zu erlassenden Bestimmungen erfolgt, findet das Verkehrsverbot keine Anwendung. Die Kosten der Kontrolle hat der Inhaber der Rühlräume zu tragen; sie können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden. Gesetz vom 17. Juni 1908 (G. Bl. S. 41) und Ausführungsbestimmungen vom 10. Juli 1908 (A. Bl. S. 229).

<sup>4)</sup> Über die Beschlagnahme von Wild ist die Verf. des Oberstaatsanwalts vom 16. April 1887 (A. Bl. S. 86) zu vergleichen.

<sup>5)</sup> Der Treiber übt die Jagd nicht aus. Bruch S. 108.

<sup>6)</sup> Min. Verordnung betr. die Ausstellung von Jagdscheinen, die Aufbewahrung der Formulare und die Annahme und Verrechnung der Gebühren für die Jagdscheine vom 22. Januar 1889 (A. Bl. S. 22); Min. Verordnung betr. die wiederholte Ausfertigung von Jagdscheinen vom 21. Dezember 1889 (A. Bl. 1890 S. 1).

<sup>7)</sup> Gesetz vom 9. Juli 1888 (G. Bl. S. 89) § 1.

erteilt werden Minderjährigen<sup>1)</sup> unter 16 Jahren und solchen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; Personen, welche sich nicht im Besitze der Ehrenrechte befinden oder welche unter Polizeiaufsicht stehen (§ 10 Jagdpolizeigesetz). Die Erteilung des Jagdscheines kann verweigert werden Personen, die nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, Personen, welche die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen, Personen, die wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt sind (§ 11 Jagdpolizeigesetz). Wenn einer der Umstände, welche die Erteilung des Jagdscheines ausschließen, erst nach der Erteilung des Jagdscheines zur Kenntnis der Behörde kommt oder eintritt, so ist der erteilte Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen (§ 10 Jagdpolizeigesetz). Eines Jagdscheines bedürfen nicht Personen, welche die Jagd auf Grundstücken, die völlig eingefriedigt sind und an eine Wohnung anstoßen, ausüben und Forstschutzbeamte<sup>2)</sup>, welche in Ausübung des Dienstes nach Weisung ihrer Vorgesetzten auf administrierten Jagden innerhalb ihres Oberförstereibezirks oder auf Polizeijagden Wild abschießen (§ 9 Jagdpolizeigesetz).

Reicht die den Eigentümern, Pächtern und Besitzern verliehene Befugnis, schädliches Wild auf ihren Ländereien vertilgen zu dürfen, nicht aus, so können polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Kreisdirektoren haben auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer und nach vorheriger Prüfung des Bedürfnisses den Jagdberechtigten die Abminderung des Wildes aufzugeben. Kommen sie der Aufforderung nicht oder nicht genügend nach, so haben die Bezirkspräsidenten den Grundbesitzern zu gestatten, das Wild beim Betreten ihrer Grundstücke mit den für die Ausübung der Jagd zulässigen Mitteln zu vertilgen oder sie haben Polizeijagden anzuordnen (§ 5 Jagdpolizeigesetz). Auf Hafen und Rehe sind Polizeijagden nicht zulässig. Die Kosten der Polizeijagd trägt der Jagdberechtigte, dem das erlegte Wild oder dessen Erlös überwiesen wird. Unabhängig von diesen durch das Jagdpolizeigesetz zugelassenen Maßnahmen ist durch die Pachtbedingungen den Pächtern die Verpflichtung auferlegt, auf tunlichste Minderung des schädlichen Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, hinzuwirken. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht

<sup>1)</sup> Für Minderjährige zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahre und dem Eintritt der Volljährigkeit ist der Antrag auf Erteilung des Jagdscheines von dem gesetzlichen Vertreter oder Pfleger zu stellen. § 10 Abs. 2 Jagdpolizeigesetz.

<sup>2)</sup> Zu den Forstschutzbeamten gehören die Reserverbejäger und Gemeindeförster. Bruch S. 112.